

Von:
Cécile Lecomte

An: Verwaltungsgericht Potsdam
Postfach 601552
14415 Potsdam

Lüneburg, den 24.12.2012

Neue Klage

Mein Az. Potsdam2012-SV-Landgerichtspräsident

Feststellungsantrag

und Prozesskostenhilfeantrag

der Frau Cécile Lecomte [...]

– Antragstellerin -

Hiermit wird beantragt,

- 1) festzustellen, dass die Sicherheitsverfügungen des Postdamer Landgerichtspräsidenten vom 7.12.2012 (Az. 5330 E-10) und 19.12.2012 (Az. 5330 E-12/11) im Verfahren mit Az. 75 Owi 496 Js 8924/12 (29/12), rechtswidrig waren. Die Sicherheitsverfügungen sind diesem Schreiben als Anlage beigelegt.
- 2) festzustellen dass die Eingangskontrollen, wie sie am 10.12.2012 und 19.12.2012 durchgeführt wurden, rechtswidrig waren.
- 3) der Antragsstellerin Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von RA Tronje Döhmer aus Gießen zu gewähren. Der ausgefüllte Antrag liegt diesem Schreiben bei.
Dabei ist anzumerken, dass die Gewährung von Prozesskostenhilfe für Mittellose Bestandteil der Gewährung effektiven Rechtsschutzes (BverfG, B.v. 14.10.2003 – 1 BvR. 14/10.2003) ist. Danach ist Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse abschließend geprüft werden können. Die Frage, ob die Sache Erfolgsaussicht hat, darf lediglich cursorisch geprüft werden. Die Entscheidung über die Bewilligung von Prozesskostenhilfe darf einer Sachentscheidung nicht vorgreifen (Siehe Bundesverfassungsgericht ,Beschluss vom 22.02.2011 - 1 BvR 409/09)

Sachverhalt

Vor dem Amtsgericht Potsdam wurde in einer Ordnungswidrigkeitssache gegen mich verhandelt. Das Aktenzeichen lautet Az. 75 Owi 496 Js 8924/12 (29/12), Gegenstand der Verhandlung waren Protestdemonstrationen gegen Amtomtransporte und einem Naziaufmarsch, er geht um Verstöße gegen die Eisenbahn- Bau und Betriebsordnung. Die Hauptverhandlung begann am 10.12.12 und wurde am 19.12.2012 fortgesetzt. Am 19.12.2012 wurde ein Urteil gesprochen. Gegen dieses Urteil habe ich Rechtsmittel eingelegt.

Für die Verhandlung vor dem Amtsgericht Potsdam wurde vom Landgerichtspräsidenten am 7.12.2012 eine Sicherheitsverfügung verhängt (Az. 5330 E-10). In Kenntnis der Verfügung wurde ich vom Landgerichtspräsidenten nicht gesetzt, ich erlangte erst bei meiner Ankunft am Amtsgericht für die Hauptverhandlung am 10.12.2012 Kenntnis davon. Ich konnte mich vor Beginn der Hauptverhandlung gegen die Verfügung nicht wehren. Nach der Verhandlung erkundigte ich mich über Rechtsmittel gegen die Sicherheitsverfügung vom Landgerichtspräsidenten. Die Verfügung hielt ich für rechtswidrig. Die Maßnahmen betrafen nämlich sowohl das Geschehen vor dem Gerichtsgebäude als auch den Zugang zum Gerichtssaal und die Sitzungspolizei. Die Maßnahmen sorgten für große Empörung im Publikum. Ich legte am 18.12. Widerspruch gegen die Verfügung ein und reichte beim Verwaltungsgericht einen Eilantrag ein. Das Verwaltungsgericht stellte sodann fest, dass mein Widerspruch gegen die Verfügung aufschiebende Wirkung entfalte (Az. VG 1 L 929/12).

Statt über meinen Widerspruch zu entscheiden, verfasste der Landgerichtspräsident am 19.12.2012 eine neue Sicherheitsverfügung (Az. 5330 E-12/11), die an der Tür des Amtsgerichtsgebäudes hing. Die Verfügung war ähnlich lautend wie die vorige (vom 7.12.12); sofortiger Vollzug wurde dieses mal angeordnet. Die Verfügung wurde erst ca. 90 Minuten vor Beginn des meines Fortsetzungstermins vor dem Amtsgericht Potsdam an der Tür aufgehängt, so dass ich keinen Rechtsschutz mehr erlangen konnte. Ich reichte zwar einen Eilantrag beim Verwaltungsgericht ein, darüber konnte aber nicht vor der Verhandlung entschieden werden.

Die Kontrollen hatten zur Folge, dass z.B. einer Zuschauerin der Zutritt zum Saal verweigert wurde, weil sie sich aus Protest gegen die Kontrollen eine politische Botschaft auf dem Gesicht gemalt hatte. In das Gebäude hinein durfte sie erst nach Abwischen der politischen Botschaft. Eine andere Zuschauerin musste ihren Mantel bei der Kontrolle abgeben, weil darauf eine Antiatomsonne abgebildet war. Weiteren Personen wurden Buttons mit Antiatomsonne bei der Kontrolle abgenommen.

Am 20.12.12. fanden weitere Prozesse gegen KletteraktivistInnen statt. Ihnen wurde wie in meinem Fall ebenfalls Verstöße gegen die Eisenbahn- Bau und Betriebsordnung vorgeworfen. In einem Fall, dem Verfahren gegen K. H. ging es um genau die gleichen Handlungen wie in meinem eigenen Verfahren ein Tag zuvor. Weder für den Prozess gegen H. K. (Az. 89 Owi 496 Js 23688/12 (116/12) , noch für den Prozess gegen K. H. (Az. 89 OWi (57/12) ; 89 Owi (56/12) ; 89 Owi (55/12), wurden Eingangskontrollen durchgeführt. Es wurde vom Landgerichtspräsident in diesen Fällen keine Sicherheitsverfügung erlassen.

Rechtliche Bewertung

- Die unterschiedliche Handhabung zwischen den verschiedenen AktivistInnen hinsichtlich der Sicherheitsverfügungen ist diskriminierend. Gegenstand der Hauptverhandlung gegen die Antragstellerin waren die gleichen Aktionen wie in der Verhandlung gegen K. H. (Az. 89 OWi (57/12) ; 89 Owi (56/12) ; 89 Owi (55/12) am Tag darauf. Der Gegenstand der Verhandlung war weiter ähnlich wie in der Verhandlung gegen H. K. (Az. 89 Owi 496 Js 23688/12 (116/12), ebenfalls am Tag darauf. Zusammen mit H. K. hat die Antragstellerin in der Vergangenheit eine Verhandlung vor dem Amtsgericht Potsdam gehabt (Az. 75 Owi 4133 Js 3985/11 (21/11) , für diese Verhandlung gab es keine Sicherheitsverfügung vom Landgerichtspräsidenten. Eine Begründung, warum die Sicherheitsverfügungen im Fall der Antragstellerin erlassen wurden – und nicht in anderen Fällen, hat der Landgerichtspräsident nicht geliefert.

Beweis: Zeugnis des K. H. und des H. K. (eine ladungsfähige Adresse ist der Antragstellerin bekannt)

- Bei den Verfügten Sicherheitsvorkehrungen handelt es sich zum großen Teil um sitzungspolizeiliche Maßnahmen im Sinne des GVG, für diese Maßnahmen ist die vorsitzende Richterin zuständig, nicht ein Landgerichtspräsident. Demnach erstreckt sich die Sitzung in örtlicher Hinsicht auf die dem Sitzungssaal vorgelagerten Räume (StPO Kommentar Meyer Goßner zum 176 GVG Rdn. 1) Das Hausrecht wird außerdem durch das Recht und die Pflicht, die Sitzungspolizei auszuüben verdrängt. Mit ihm kann eingegriffen werden, wo weder die sitzungspolizeiliche Zuständigkeit noch der Öffentlichkeitsgrundsatz berührt sind. (StPO Kommentar Meyer Goßner zum 176 GVG Rdn. 3) Im vorliegenden Fall sind aber sowohl die sitzungspolizeiliche Zuständigkeit als auch der Öffentlichkeitsgrundsatz berührt.

- Die Sicherheitsverfügungen sind unverhältnismäßig und verletzen das Gebot der Öffentlichkeit. Die Betroffene und die Gerichtsöffentlichkeit werden durch die Verfügungen und die entsprechend durchgeführten Kontrollen pauschal als „Störer“ betrachtet, obwohl es sich um ein Verfahren ohne besondere Gefährdungslage handelt - verhandelt wurde über keine Gewalttat, sondern über gewaltfreie Protestversammlungen gegen die Atomkraft und Nazis.

Selbst eine nicht störende stille Meinungskundgabe durch beispielsweise bedruckte T-Shirts wurde untersagt. Die Kontrollen hatten zur Folge, dass z.B. einer Zuschauerin der Zutritt zum Saal verweigert wurde, weil sie sich aus Protest gegen die Kontrollen eine politische Botschaft auf dem Gesicht gemalt hatte. In das Gebäude hinein durfte sie erst nach Abwischen der politischen Botschaft. Eine andere Zuschauerin musste ihren Mantel bei der Kontrolle abgeben, weil darauf eine Antiatomsonne abgebildet war. Weiteren Personen wurden Buttons mit Antiatomsonne darauf bei der Kontrolle abgenommen.

Die Verfügungen haben die Einschüchterung der Gerichtsöffentlichkeit zur Folge sowie Einfluss auf die Berichterstattung über den Prozess, die Kontrollen vermitteln den Eindruck, es gehe um einen Terroristenprozess. Doch, selbst beim Terrorismus-Prozess gegen Verena Becker vor dem OLG Stuttgart, durfte ich im Sommer ohne Durchsuchung meiner Person als Zuschauerin rein.

Die Hürden, die mit den Sicherheitsverfügungen aufgestellt wurden, um die Gerichtsverhandlung zu besuchen („körperliche Durchsuchung wie in Flughäfen, Verbot des Tragens von mit politischen Parolen bedruckten T-Shirts, extrem hohe polizeiliche Anwesenheit vor dem Gerichtsgebäude zur Vermeidung jegliche Meinungskundgabe an dieser Stelle, etc.) schränken die öffentliche Zugänglichkeit der Verhandlung ein und wurden sowohl von der Betroffenen als auch von einem Großteil des Publikums als Provokation und Stigmatisierung wahr genommen.

Beweis: Zeugnis von Personen, die die Verhandlung besuchten (die Ladungsadressen einiger ZuschauerInnen sind der Antragsstellerin bekannt)

Die Verfügten Kontrollen waren unzulässig. Bei dieser Bewertung beziehe ich mich u.a. einen Beschluss des VG Wiesbaden vom 20.01.2010 - 6 K 1063/09.WI:

„ [...] Das Gericht schließt sich der Auffassung des Klägersvertreters an, daß eine Gerichtsöffentlichkeit nicht hinreichend gewährleistet ist, sondern vielmehr die begründete Befürchtung besteht, daß Interessierte an der Teilnahme an Gerichtsverhandlungen durch die in dem Gebäude vorhandene Videoüberwachung und Personenkontrolle gehindert bzw. abgeschreckt werden, an öffentlichen Sitzungen teilzunehmen.

Verhandlungen vor dem erkennenden Gericht einschließl. der Verkündung der Entscheidung sind keine Geheimverhandlungen. Ihre öffentliche Zugänglichkeit regelt der Gesetzgeber im Rahmen seiner Befugnis zur Ausgestaltung des Gerichtsverfahrens und unter Beachtung verfassungsrechtlicher Vorgaben, wie insbes. des Rechtsstaats- und des Demokratieprinzips und des Schutzes der Persönlichkeit. § 169 GVG normiert für die ordentliche Gerichtsbarkeit den Grundsatz der Gerichtsöffentlichkeit. § 55 VwGO verweist auf § 169 GVG für den Bereich des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens.

Danach sind Gerichtsverhandlungen, soweit keine Ausnahmen vorgesehen sind, für jedermann zugänglich (BVerfG, Urt. v. 24. 01. 2001, Az. 1 BvR 2623/95, 1 BvR 622/99 Rn. 60, 61 - nach Juris). Die Gerichtsöffentlichkeit ist gesetzlich als Saalöffentlichkeit vorgesehen. D.h., daß es keine Zugangshindernisse geben darf, die verhindern, daß beliebige Personen ohne besondere Schwierigkeiten den Gerichtssaal erreichen können (Kopp/Schenke, VwGO, 16 Aufl., § 55 Rn. 3).

[...]

Maßnahmen, die den Zugang zu einer Gerichtsverhandlung nur unwesentlich erschweren und dabei eine Auswahl der Zuhörerschaft nach bestimmten persönlichen Merkmalen vermeiden, sind grds. nicht ungesetzlich, wenn für sie ein die Sicherheit im Gerichtsgebäude berührender verständlicher Anlaß besteht. Worin solche Maßnahmen im Einzelfall bestehen müssen, damit das angestrebte Ziel erreicht wird, muß dem pflichtgemäßen Ermessen des die Sitzungspolizei ausübenden Vors. oder, wenn auf ein Verfahren bezogen die Sicherheit des ganzen Gerichtsgebäudes gefährdet erscheint, des das Hausrecht ausübenden Gerichtspräsidenten überlassen bleiben. Dies kann sich jedoch nicht auf einen Dauerzustand beziehen, sondern nur im Rahmen eines einzelnen Verfahrens von Bedeutung sein. Denn nicht alle Verfahren rechtfertigen Zutrittskontrollen, wie sie derzeit praktiziert werden.

[...]

Insoweit sind Zugangshürden nur in einzelnen Verfahren und bezogen auf diese Verfahren berechtigt und stellen nur dann insoweit keinen Eingriff in die Öffentlichkeit da.

Das ist, vorliegend jedoch nicht der Fall.

[...]

In seiner Entscheidung v. 15. 12. 1983 zum Volkszählungsurteil führt das BVerfG aus: »Die Möglichkeit der modernen Datenverarbeitung sind weiterhin nur für Fachleute durchschaubar und können beim Staatsbürger die Furcht vor einer unkontrollierbaren Persönlichkeitserfassung selbst dann auslösen, wenn der Gesetzgeber lediglich solche Angaben verlangt, die erforderlich und zumutbar sind (Leitsatz 2)«.

Hinzu kommt, daß die Gerichtsöffentlichkeit kein Störer i.S.d. Polizeirechts ist, weshalb sie bei dem Betreten des Gebäudes als Nichtstörer zu betrachten sind. Ein Nichtstörer darf zwar auf seine Person beim Betreten des Gebäudes kontrolliert werden, dies kann jedoch nicht dazu führen, daß bei einem Verfahren ohne Gefährdungslage eine derart intensive Kontrolle durchgeführt wird, wie sie in Hochsicherheitstrakten bzw. bei Flughäfen der Fall ist.

[...]

Unter diesen Umständen sieht das Gericht bei weiterer Durchführung der mündlichen Verhandlung ein absolutes Revisionsgrund gegeben, den es zwingend zu vermeiden gilt.

[...]“

- Die Sicherheitsverfügungen und die durchgeführten Kontrollen stellen ein Verstoß gegen das Grundrecht auf Meinungsfreiheit dar.

Selbst eine nicht störende stille Meinungskundgabe durch beispielsweise bedruckte T-Shirts wurde untersagt. Die Kontrollen hatten zur Folge, dass z.B. einer Zuschauerin der Zutritt zum Saal verweigert wurde, weil sie sich aus Protest gegen die Kontrollen eine politische Botschaft auf dem Gesicht gemalt hatte. In das Gebäude hinein durfte sie erst nach Abwischen der politischen Botschaft. Eine andere Zuschauerin musste ihren Mantel bei der Kontrolle abgeben, weil darauf eine Antiatomsonne abgebildet war. Weiteren Personen wurden Buttons mit Antiatomsonne darauf bei der Kontrolle abgenommen. Politische Botschaften auf Kleidungen sind nicht geeignet, eine Verhandlung zu stören. Die Einschränkung der Meinungsfreiheit unverhältnismäßig und unzulässig.

- Die Sicherheitsverfügungen stellen ein Verstoß gegen das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit dar. Die Verfügung streckt sich auf den öffentlich zugänglichen Bereich vor dem Gerichtsgebäude. Dort ist es u.a. verboten, seine Meinung mittels Transparent in eine Baum Kund zu tun.

In einem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 22. Februar 2011 wo es um Versammlungsfreiheit auf dem Privatgelände der Betreiberin des frankfurter Flughafens Fraport ging, hat das Bundesverfassungsgericht geurteilt, dass Fraport in den Räumlichkeiten des Flughafens Demonstrationen nur unter strengen Bedingungen untersagen darf.

Zitat:

Von der öffentlichen Hand beherrschte gemischtwirtschaftliche Unternehmen in Privatrechtsform unterliegen ebenso wie im Alleineigentum des Staates stehende öffentliche Unternehmen, die in den Formen des Privatrechts organisiert sind, einer unmittelbaren Grundrechtsbindung. Die besondere Störanfälligkeit eines Flughafens rechtfertigt nach Maßgabe der Verhältnismäßigkeit weitergehende Einschränkungen der Versammlungsfreiheit, als sie im öffentlichen Straßenraum zulässig sind (BVerfG, 1 BvR 699/06 vom 22.2.2011, Absatz-Nr. (1 - 128)

Das Gelände vor dem Gerichtsgebäude unterliegt einer unmittelbaren Grundrechtsbindung. Die Versammlungsfreiheit darf nicht ohne Grund eingeschränkt werden. Eine zeitliche begrenzte plakative Meinungsäußerung mittels Transparent in einem Baum stört den Betrieb des Amtsgerichtes nicht. Die Antragstellerin hat in der Vergangenheit mehrfach ihre Meinung mittels Transparenten in Bäumen vor einem Gericht oder anderen Gebäuden kund getan. Eine Störung wurde dadurch nie verursacht, solche Aktionen sind immer zeitlich begrenzt gewesen.

Außerdem verstößt das Verbot gegen die Gewaltenteilung, da eine Sicherheitsverfügung auf öffentlichem Grund, die das Demonstrieren dort einschränkt, allenfalls von der Versammlungsbehörde erlassen werden könnte.

Nach alledem wurde die Antragstellerin in ihren Rechten verletzt. Die Sicherheitsverfügungen waren rechtswidrig.

Feststellungsinteresse / Rechtsschutzinteresse

- Grundrechte

Die angefochtenen Maßnahmen tangieren und beeinträchtigen Grundrechte und Rechtspositionen über die Hauptverhandlung hinaus (KG aaO; LG Ravensburg NStZ-RR 2007, 348, 349) die Maßnahmen erschöpfen sich nicht in der Aufrechterhaltung der Ordnung in der Verhandlung, sondern entfalten weitergehende Wirkungen entfaltet (OLG Karlsruhe NJW 1977, 309; OLG München NJW 2006, 3079; Diemer in KK StPO, 6. Aufl., § 176 GVG Rn 7). Aus diesem Grund hat die Antragsstellerin – auch nachträglich ein Feststellungsinteresse.

Hinzu kommt, dass die Verletzung des Gebotes der Öffentlichkeit als absoluter Revisionsgrund durch greift, die zeigt dass der Grundrechtseingriff besonders groß ist.

„*Unter diesen Umständen sieht das Gericht bei weiterer Durchführung der mündlichen Verhandlung ein absoluten Revisionsgrund gegeben, den es zwingend zu vermeiden gilt.*“ heißt es im Beschluss des VG Wiesbaden vom 20.01.2010 - 6 K 1063/09.WI.

Die Rechtsbeschwerde der Betroffenen läuft noch.

- Wiederholungsgefahr

Es besteht wiederholungsgefahr. Allein die Tatsache, dass der Landgerichtspräsident nach dem ersten Widerspruch eine zweite Sicherheitsverfügung erlassen hat, belegt dies. Die zweite Verfügung kam so kurzfristig zustande, dass die Antragsstellerin rechtzeitig keinen Rechtsschutz mehr erlangen konnte. Dies war möglicherweise vom Landgerichtspräsidenten so beabsichtigt. Die Antragsstellerin kann es so nicht stehen lassen.

Darüberhinaus ist das hier Verfahrensgegenständliche Verfahren nicht das einzige Verfahren, das gegen die Antragsstellerin vor dem Amtsgericht Potsdam statt findet. Die Antragsstellerin wohnt in Lüneburg, aber es wird immer wieder in Potsdam über in Lüneburg oder andernorts abgelaufene Ordnungswidrigkeiten verhandelt, weil die Bußgeldbehörde, nämlich die Bundespolizei, in Potsdam ihren Sitz hat. Das Amtsgericht Potsdam ist zentral für alle Bußgeldverfahren im Zusammenhang mit Verstößen gegen die Eisenbahn- Bau- und Betriebsordnung. Im Kontext der gesellschaftlichen Auseinandersetzung um die Atomkraft finden zahlreiche Protestversammlungen auf oder über Bahnanlagen statt. Die Antragsstellerin ist engagierte Umweltschützerin und beteiligt sich oft an solchen Demonstrationen. Aus diesem Grund sind derzeit noch weitere Verfahren vor dem Amtsgericht Potsdam gegen sie anhängig. (die Aktenzeichen sind noch nicht bekannt) Die Entfernung zwischen Gerichts- und Tat- bzw. Wohnort der Betroffenen stellt bereits eine hohe Hürde dar, der Zugang zum Gericht wird erheblich erschwert. Wenn hinzu ein Landgerichtspräsident abschreckende Maßnahmen verhängt, kann von einem fairen Prozess keine Rede sein.

Eine weitere Begründung erfolgt nach Entscheidung über das Prozesskostenhilfesuch durch den beigeordneten Anwalt.

Cécile Lecomte

Anlage:

- Sicherheitsverfügungen
- PKH-Antrag